

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

St. Paul in Erding

§ 1 Allgemeines

Zur Pfarrei St. Johannes gehört der Friedhof St. Paul mit Friedhofskirche (vom Erdinger Stadtbaumeister Hans Kogler ab 1699 errichtet). Er ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC) und ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der an beiden Seiten der Sempt liegende zum Teil naturnahe Friedhof spiegelt die Entwicklung der Sepulkralkultur der letzten Jahrhunderte von den Reihengräbern im Südosten an der Friedhofskirche bis zu den Gräbern unter den Auwaldbäumen im westlichen Bereich wieder.

Nach einem Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 26.11.1984 ist der bis mindestens in das 17. Jahrhundert zurück reichende Friedhof St. Paul mit seinen zahlreichen künstlerisch wertvollen und historischen Grabdenkmälern, Gruftarkaden und freistehenden Einzel-Denkmalern aus dem 19. und 20. Jahrhundert und seinem klassizistischen Leichenhaus (1827) einer der wichtigeren historischen Friedhöfe in Oberbayern.

Zum Schutz und zur Wahrung dieses besonderen Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Neue Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Natursteinen und Hölzern, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Für den Abbau oder die wesentliche Veränderung der historischen Grabmale ist mit den Planunterlagen nach § 10 der Friedhofsordnung auch eine denkmalpflegerische Erlaubnis gemäß Denkmalschutzgesetz vorzulegen.

§ 3 Urnenwand

An der Urnenwand dürfen mit Ausnahme von emaillierten, ovalen Bilden der Verstorbenen keine Gegenstände angebracht werden. Das Abstellen von Gegenständen am Boden ist nicht erlaubt.

§ 4 Grabbeete

- (1) Zur Sicherung der Bodendurchlüftung sind keine Vollabdeckungen erlaubt. Teilabdeckungen können in begründeten Ausnahmen durch den Friedhofsträger zugelassen werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Bodendurchlüftung bestehen.
- (2) Die Bepflanzung mit heimischen Blumen und kleinen Sträuchern darf die Grabeinfassung und die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Neophyten sind unerwünscht.